



Anfragenbeantwortung

29. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung am 11.02.2019

6.3. Berechtigung Behindertenparkplatz

Frau Staib möchte wissen, welche Berechtigung notwendig sei, um auf einem Behindertenparkplatz parken zu dürfen.

Die Antwort wird schriftlich vom Ordnungs- und Rechtsamt nachgereicht.

Antwort der Verwaltung vom 13.02.2019:

Um auf den ausgewiesenen Behindertenparkplätzen parken zu dürfen, benötigt man einen besonderen blauen Parkausweis: den "Parkausweis für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union":

Der EU-einheitliche blaue Parkausweis gilt in **Deutschland und der Europäischen Union**.

Eine der folgenden Voraussetzungen muss erfüllt sein:

- Merkzeichen **aG** (außergewöhnlich gehbehindert)
- Merkzeichen **BI** (blind)
- Beidseitige Amelie oder Phokomelie

Behinderte, welche das Merkzeichen aG oder BI nicht besitzen, die aber wegen der Schwere ihrer Behinderung mit dem Personenkreis der außergewöhnlich Gehbehinderten oder Blinden gleichzusetzen sind, können unter bestimmten Voraussetzungen ebenso eine Ausnahmegenehmigung in Form eines orangefarbenen Ausweises erhalten. Der orangefarbene Parkausweis gilt auf Behindertenparkplätzen, allerdings nur in **Berlin und Brandenburg**.

Da die Praxis bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gezeigt hat, dass die Regelungen der bundesrechtlichen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung für einen bestimmten Personenkreis von schwerbehinderten Menschen oft zu einer nicht gewollten Härte führen, hat das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (jetzt Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie gemäß Erlass Nr. 10/2007 vom 04.10.2007 Folgendes bestimmt:

Auf Antrag erhalten schwerbehinderte Menschen mit folgenden vom Landesamt für Soziales und Versorgung bestätigten Gesundheitsstörungen bzw. Funktionsbeeinträchtigungen, deren Auswirkungen den Mobilitätseinschränkungen schwerbehinderter Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ fast gleichzusetzen sind, eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO (Bewilligung von Parkerleichterungen).

Berechtigungskreis Nr. 1:

- Merkzeichen „B“ (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) und „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) liegen vor sowie
- Zuerkennung eines GdB (Grad der Behinderung) von wenigstens 80 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken).

Berechtigungskreis Nr. 2:

- Merkzeichen „B“ und „G“ liegen vor sowie
- Zuerkennung eines GdB von wenigstens 70 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 infolge von Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane.

Hinweis: Allein das Vorliegen der Merkzeichen „B“ und „G“ sowie ein GdB von mindestens 70 bzw. 80 rechtfertigen nicht die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis. Entscheidend ist die Art der Behinderung.

Berechtigungskreis Nr. 3:

- Morbus-Crohn bzw. Colitis ulcerosa (infektiöse Darmerkrankung) mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60

Berechtigungskreis Nr. 4:

- Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung).

Das Landesamt für Soziales und Versorgung prüft im Wege der Amtshilfe bereits im Rahmen des Verfahrens über die Feststellung des Grades der Behinderung, ob ein Antragsteller/eine Antragstellerin zu dem in Nr. 1 – 4 erwähnten Personenkreis gehört und erteilt eine Bescheinigung als Nachweis zum formlosen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen.

Der Antrag ist unter Vorlage der Bescheinigung des Landesamtes für Soziales und Versorgung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

i.A. Wolters
Amtsleiterin

Verteiler: Stadtverordnete, sachkundige Einwohner des Ausschusses,
BM, 10, 11, 20, 32, 61, 66, OV, SF